

# **VEREINSSATZUNG**

## **AMELSBÜRENER KARNEVALSGESELLSCHAFT AKG EMMERBACHGEISTER**

### **PRÄAMBEL**

Alle nachfolgenden aufgeführten Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu betrachten. Aus Vereinfachungsgründen wird die jeweils männliche Amtsbezeichnung gewählt.

### **§ 1 NAMEN UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR**

(1) Der Verein führt den Namen „Amelsbürener Karnevals-Gesellschaft Emmerbachgeister“ (AKG) und hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Münster (NRW). Er wurde gegründet am 19.12.1953 und ist am 07.11.1983 beim Amtsgericht Münster im Vereinsregister unter der Nr. 2600 eingetragen und trägt den Zusatz e.V..

(2) Das Geschäftsjahr dauert vom 01.10. bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Erstattungen von Aufwendungen, die Personen durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen, können gewährt werden.

(3) Der Verein ist überkonfessionell und politisch unabhängig.

(4) Der Verein bewahrt, pflegt und erneuert das kulturelle Erbe des münsterschen Karnevals und das heimatliche Brauchtum in Münster in geeigneter Weise, insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- Repräsentation des Karnevals durch die Teilnahme an Veranstaltungen im sozialen, schulischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich, die im Karneval ausgerichtet werden.
- Förderung des karnevalistischen Nachwuchses, insbesondere auch des Nachwuchses z.B. im Tanz-, Gesangs- und Vortragsbereich.
- Pflege und Förderung des münsterschen Karnevalsbrauchtums sowie im weiteren Sinne auch des Brauchtums in der Stadt und in den Stadtteilen.
- Mitarbeit im Bürgerausschuss Münsterscher Karneval und ähnlichen Institutionen sowie Kontakte zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
- Gestellung und Ausgestaltung von eigenen Karnevalswagen und der Besetzung im Rosenmontagszug von Münster und gegebenenfalls Karnevalsumzügen befreundeter Gesellschaften.
- Durchführung von Karnevalsveranstaltungen, z.B. Kinderkarneval, Karnevalssitzung, Zielgruppenveranstaltungen und dergleichen.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, aktiv oder passiv im Verein tätig zu werden. Minderjährige können auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. mit deren Zustimmung Mitglied werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Widerspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Eine Aufnahme ist dann schriftlich vom Präsidenten zu bestätigen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Folgemonats, der dem Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung nachfolgt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss;
- d) Auflösung des Vereins.

(5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum 30.9. des laufenden Jahres möglich.

(6) Der Ausschluss erfolgt

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung;
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- c) wegen grob unkameradschaftlichen Verhaltens;
- d) aus sonstigen Gründen;
- e) durch selbstverschuldeten Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.

(7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe nachweislich schriftlich bekannt zu geben.

(8) Gegen diesen Beschluss ist der Widerspruch zur Mitgliederversammlung statthaft. Dieser muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(9) Wird dem Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen. Im Besitz des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist beim Kassierer unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

(1) Mitglieder sind erst dann berechtigt, alle den Vereinsmitgliedern zustehende Rechte wahrzunehmen, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet ist.

(2) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können in den Vorstand, den Vereinsausschuss oder als Kassenprüfer gewählt werden.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern keine gesetzlichen Regelungen dagegen sprechen. Sie haben das Recht, dem Vereinsvorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung jederzeit Anträge zu unterbreiten und deren Klärung durch das zuständige Organ des Vereins zu verlangen.

(5) Mitglieder, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrensenatoren ernannt werden. Mit der Ernennung werden sie in den Senatorenstand erhoben und sind von der Zahlung der einmaligen Spende befreit.

## **§ 5 MITGLIEDSBEITRAG**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er wird in der Vereinsordnung veröffentlicht und näher beschrieben.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Elferrat
- d) die Tanzgruppen
- e) der Senat
- f) die Mitgliederversammlung

(2) Alle Organe des Vereins sind gegenüber der Mitgliederversammlung durch ihre Vertreter rechenschaftspflichtig.

## **§ 7 DER VORSTAND**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Stellvertretender Schriftführer
- f) Stellvertretender Kassierer

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vorstand um bis zu zwei stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden. Sie werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten und zwar entweder durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder dem Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dort wird ein Ersatz für das Vorstandsmitglied für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **§ 8 DER VEREINSAUSSCHUSS**

(1) Das höchste Vereinsgremium zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vereinsausschuss. Er tagt einmal im Quartal oder mindestens viermal im Jahr.

(2) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder nach §7 Abs. 1 sowie sechs weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in den Vereinsausschuss gewählte Mitglieder an. Diese müssen aus je einem Vertreter des Elferrates, der Tanzgruppen, des Senats, der Mitglieder, einem weiteren Vereinsmitglied sowie dem Akteursmeister bestehen.

(3) Jedes anwesende Mitglied des Vereinsausschusses hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

## **§ 9 DER ELFERRAT**

Dem Elferrat gehören möglichst elf Mitglieder an, die für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungstätigkeit spezifische Aufgaben wahrnehmen.

## **§ 10 DIE TANZGRUPPEN**

Den Tanzgruppen gehören Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Tänzerinnen und Tänzer an sowie deren Trainer und Betreuer. Die Tanzgruppen vertreten den Verein nach innen und außen durch tänzerische Darbietungen.

## **§ 11 DER SENAT**

(1) Der Senat wird gebildet aus Senatoren und Ehrensensatoren.

(2) Innerhalb des Vereins bilden die Mitglieder des Senats ein eigenes Organ mit eigenem Vorstand.

(3) Senatorenanwärter werden vom Senatsvorstand vorgeschlagen und können nach Prüfung durch die Senatorentaufe und anschließendem Beschluss des Amelsbürener-Karnevalsgerichtes in den Senatorenstand erhoben werden. Sie zahlen bei der Aufnahme in den Senatorenstand eine einmalige Spende in die Vereinskasse.

## **§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch an die dem Verein zuletzt bekannte Kontaktadresse erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung Änderungen oder Ergänzungen der bekanntgegebenen Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird über diese Änderungen durch einfache Mehrheit abgestimmt.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder hat der Präsident binnen zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch einzuberufen und in die Tagesordnung die Gründe und Anträge aufzunehmen, die in dem Antrag der Mitglieder mitgeteilt worden sind. Der Präsident hat darüber hinaus kraft Amtes das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies aus seiner Sicht für die Information und Mitwirkung der Mitglieder sinnvoll ist.

(7) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung aufzulösen und kurzfristig unter Einhaltung der Ladungsfrist wieder mit derselben Tagesordnung neu einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### **§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes.
- b) Wahl der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- f) Ernennung von Ehrensensoren.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsausschusses.
- i) Beschlussfassung über sonstige unterbreitete Anträge, die nach dieser Satzung in der Verantwortung der Mitgliederversammlung liegen.

(2) Außerhalb der in § 13 (1) aufgezählten Aufgaben hat die Mitgliederversammlung in allen anderen Bereichen das Recht, mittels Mehrheitsbeschluss einen Auftrag an den Vereinsausschuss zu richten. Der Vereinsausschuss hat bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

### **§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Dies ist normalerweise der Schriftführer. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Schriftführer. Ist auch dieser abwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

(3) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jedes Mitglied gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(5) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

(6) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die

meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(7) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 14 Absatz 6 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(8) Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen, die die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 13 trifft, steht nach Ausschöpfung der Möglichkeiten dieser Satzung der Rechtsweg offen.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 15 RECHNUNGSLEGUNG UND KASSENPRÜFER**

(1) Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht und den Rechnungsabschluss mit korrekter Buchführung vorzulegen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Nachfragen müssen an Ort und Stelle in einem vertretbaren Rahmen beantwortet werden.

(2) Für die Überprüfung der Geschäfte des Vorstandes sind jeweils zwei Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu wählen, wobei sonstige Funktionsträger von der Wahl ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, und zwar so, dass diese zeitversetzt gewählt werden. Jedes Jahr wird jeweils ein Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl für eine direkt anschließende Amtszeit ist noch einmal möglich.

(3) Die Kassenprüfer haben das Recht zur Einsicht und zur Überprüfung aller Kassenbelege, Kontoauszüge, Aufzeichnungen und Bilanzen.

(4) Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die wesentlichen Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse genau zu informieren und einen Entlastungsvorschlag sachgerecht vorzubereiten.

(5) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 16 BEURKUNDUNGEN VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN**

(1) Über jede Vorstandssitzung, jede Vereinsausschusssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu erstellen, in welchem die Abhandlung der Tagesordnungspunkte und der Anträge nachvollziehbar dokumentiert wird.

(2) Jedes Ergebnisprotokoll nach Abs. 1 ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und danach geordnet zu archivieren.

(3) Protokolle der Mitgliederversammlung sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf Wunsch für die Mitglieder zugänglich zu machen.

## **§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG**

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## §18 VEREINSORDNUNG, DATENSCHUTZORDNUNG

(1) Nachrangig zu dieser Satzung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit eine Vereinsordnung beschließen.

(2) Nachrangig zu dieser Satzung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit eine Datenschutzordnung beschließen.

## § 19 VEREINSAUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Kommt diese Anzahl nicht zustande, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.

(2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

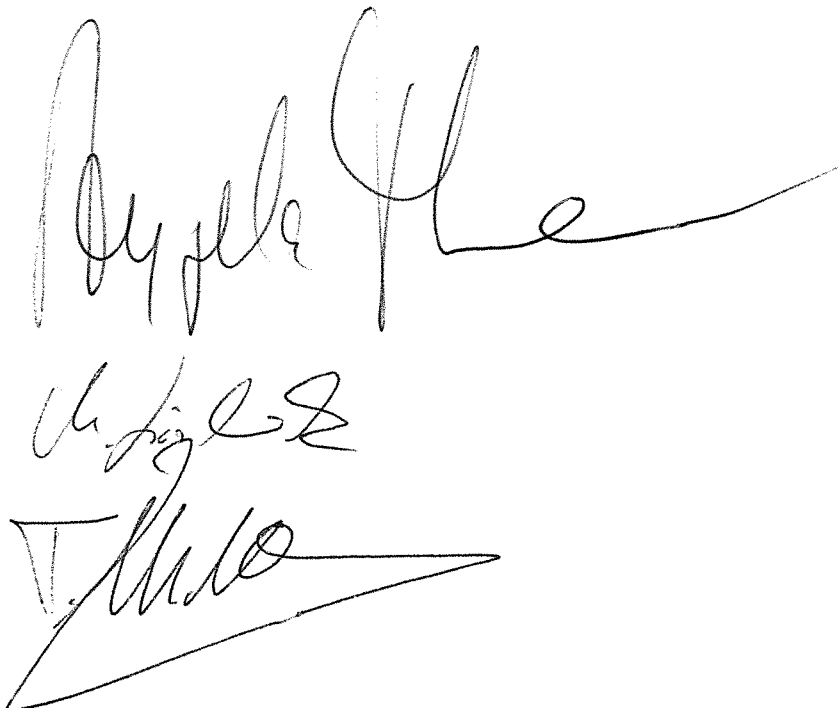
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BMK (Bürgerausschuss Münsterscher Karneval e.V.), der diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 20 IN –KRAFT –TRETEN

(1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxx beschlossen worden.

(2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle anderen Satzungen sind damit außer Kraft gesetzt.

Münster, den 7.5.2019



The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature is the most prominent and appears to be 'Müller'. Below it are two smaller, less legible signatures.